



Praxis der Urlaubsscheinvergabe im Landkreis Gotha rechtswidrig

Wer am Morgen des 13. Dezembers 2004 vor das Erfurter Landgericht kam, konnte den Eindruck gewinnen, dass dort ein schwerwiegendes Verbrechen verhandelt werden sollte. Rund 20 PolizistInnen schirmten den Eingang zum Gerichtsgebäude ab. Das Vergehen, das dem Angeklagten Ahmed Sameer vorgeworfen wurde, war das illegale Verlassen des Landkreises Gotha. Ahmed Sameer ist Asylbewerber und unterliegt damit der sogenannten Residenzpflicht, die das Aufenthaltsrecht von Asylsuchenden auf den entsprechenden Landkreis beschränkt. Diese Praxis ist in Europa einmalig und wurde 1982 im bundesdeutschen Asylverfahrensgesetz verankert. Dreimal hatte Sameer den Landkreis Gotha verlassen ohne einen Urlaubsschein zu beantragen. Der palästinensische Menschenrechtsaktivist fuhr zu politischen Treffen, denn Sameer engagiert sich in der Kampagne zur Abschaffung der Residenzpflicht. Bereits im Juni 2004 war Sameer deswegen vom Amtsgericht Gotha in einem ersten Prozess zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 3 Euro verurteilt worden.



Ging es der Verteidigung im ersten Prozess darum, deutlich zu machen, warum Ahmed Sameer die Residenzpflicht für undemokratisch und menschenunwürdig hält, stand in zweiter Instanz die "gängige Praxis" bei der Urlaubsscheinvergabe im Landkreis Gotha im Zentrum des Interesses. Da beim ersten Verhandlungstag nur die Vertretung der zuständigen Mitarbeiterin der Ausländerbehörde Gotha anwesend war, entschied die Prozessvorsitzende in Absprache mit dem Staatsanwalt und dem

Fortsetzung auf Seite 8

Härtefallkommission in Thüringen

Im Dezember des vergangenen Jahres wurde der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. durch das Thüringer Innenministerium aufgefordert, sich zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung über eine Härtefallkommission nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu äußern. Dem vorausgegangen war ein Schreiben des Flüchtlingsrates selbst an die Landesregierung, Flüchtlings- und MigrantInneninitiativen in die Erarbeitung der Verordnung und in die Arbeit der Härtefallkommission einzubeziehen. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Thüringen von der gesetzlichen Möglichkeit im Zuwanderungsgesetz Gebrauch macht, um eine solche Kommission zur Lösung humanitärer Probleme, die durch das Aufenthaltsgesetz auch künftig nicht gelöst werden und offenkundig auch nicht gesetzlich gelöst werden sollten.

Deshalb auch stellt der Flüchtlingsrat in den Mittelpunkt seiner Kritik an der Verordnung das Fehlen einer generellen Lösung für langjährig Geduldete. Eine Härtefallkommission kann im Zuständigkeitsbereich der Länder keine dringend notwendige Regelung für die langjährig Geduldete keinesfalls ersetzen. Unseres Erachtens hat es der Gesetzgeber unterlassen, eine notwendige Altfallregelung zu verabschieden, die für Flüchtlinge mit einem langjährigen Aufenthalt ohne besondere Hürden zugänglich ist. Ziel des Zuwanderungsgesetzes war es u.a. auch, die langjährigen Kettenduldungen abzuschaffen. Dieses Ziel wird durch das Gesetz nicht erreicht werden können. Abhilfe im Interesse der Betroffenen kann hier nur eine gesetzliche Regelung schaffen, die es Flüchtlingen ermöglicht, bei einer bereits langjährigen Duldung einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu eröffnen.

Trotzdem eröffnet die Härtefallkommission die Möglichkeit für

langjährig in der Bundesrepublik ohnehin gesicherten Aufenthaltsstatus lebende Menschen, außerhalb des eigentlichen asylrechtlichen Verfahrens einen gesicherten Aufenthalt zu erhalten. Ein Grund also, die vorgelegte Verordnung genauer zu bewerten.

Die wesentlichsten Kritikpunkte am Entwurf sind die fehlende Vertretung von Flüchtlingsinitiativen bzw. Menschenrechtsorganisationen in der Kommission. Das vorgeschlagene Antragsverfahren (siehe Merkblatt in diesem Info) macht es Flüchtlingen nahezu unmöglich, selbst ihr Anliegen zum Thema in der Härtefallkommission zu machen. Kritisiert wird vom Flüchtlingsrat auch, dass bspw. Untergetauchte, z.B. sich im Kirchenasyl befindliche Flüchtlinge, von der Befassung in der Kommission ausgeschlossen sein sollen.

Der Flüchtlingsrat forderte in seiner Stellungnahme eindringlich, eine Regelung aufzunehmen, die während der Zeit der Befassung in der Härtefallkommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausschließt. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die Arbeit der Härtefallkommission unterlaufen wird. Dies würde dem Anliegen, der Bewertung dringender oder persönlicher Gründe für einen Aufenthalt außerhalb der asylrechtlichen Beurteilung entsprechen.

Die Verordnung sowie die Stellungnahme des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. kann in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates angefordert werden.

Steffen Dittes



“Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit mit Schwerpunkt Gesundheit“ (2004/2005)

Zum Ausgangspunkt des Anfang Dezember 2004 gestarteten Projektes hat sich das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden in Thüringen gemacht. Die eingeschränkten Versorgungsmöglichkeiten sowie irreführende Interpretationen des Asylbewerberleistungsgesetzes veranlassten die Kooperationspartner ein Projekt in diesem Bereich anzubieten. Für Ehrenamtliche und Multiplikatoren gibt es besonders nach den Veränderungen durch das Zuwanderungsgesetz sowie die Gesundheitsreform Bedarf zur Fortbildung. Letztlich sollen Ehrenamtliche und Multiplikatoren durch die Projektinhalte in die Lage versetzt werden, selbständig die gesundheitliche Versorgung einschätzen und Asylsuchende in ihren Anliegen unterstützen zu können.

Mit dem diesjährigen, durch den Europäischen Flüchtlingsfonds geförderten Projekt “Qualifizierung Ehrenamtlicher in der Flüchtlingsarbeit mit Schwerpunkt Gesundheit“ (2004/2005) plant der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. eine bedarfsgerechte Qualifikation und Fortbildung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren in der Flüchtlingsarbeit. Anhand einer Fortbildungsreihe, mehrerer Informationsveranstaltungen, eines Wochenendseminars sowie regionalen Veranstaltungen und Vortragstätigkeit auf Anfrage.

Das DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. haben sich vorgenommen, innerhalb des Projektes die gesundheitliche Versorgungssituation von Asylsuchenden zu dokumentieren.

Zudem werden innerhalb des Projektes schriftliche Informationen weitergeleitet werden. Auch die Beratung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren wird in persönlichen Gesprächen, bei telefonischen Anfragen und mit schriftlichen Informationen fortgeführt werden. Auch bietet das EFF-geförderte Projekt die Möglichkeit einer Supervision für Ehrenamtliche und Multiplikatorinnen.

Wer Interesse am Thema hat oder Anregungen zum Projekt geben möchte, kann sich gerne im Erfurter Büro des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. melden. Auch Personen, die sich an der Dokumentation beteiligen möchten, sind herzlich willkommen.

Termine 2005

Offener Flüchtlingsrat

- 19. März, Gotha
- 2. Juli, Arnstadt
- 29. Oktober, Weimar

Mitgliederversammlung

- 17. Juni, 15 Uhr, Erfurt

Seminare

- 3. - 5. Juli, Hütten.
- 9. - Dezember, Hütten



www.proasyl.de

Impressum

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel 0361-21727-20
Fax 0361-21727-27
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de

Das Info kann kostenlos bestellt werden. Der Flüchtlingsrat ist jedoch auf Spenden angewiesen, um unabhängig von staatlichen Geldern und Interessen für das Recht auf Asyl und den Schutz von Flüchtlingen eintreten zu können.

Spendenkonto

SEB Leipzig
BLZ 860 101 11
Konto-Nr. 1963704200

Kontakt regional



Mitte:

Ausländerbeauftragte ev. Kirchenkreis Erfurt

☎ 0361-7508422, -23

Ausländerbeirat Erfurt, Dienstag (n.V.) und Donnerstag 16 - 18 Uhr

☎ 0361-6551040

Beratungsstelle für Migranten des Diakoniewerkes Gotha, Judenstraße 27

☎ 03621-305825

Süd:

Adelino Massuvira, Suhl

☎ 03681-309038

Freundeskreis Asyl Meiningen

☎ Telefon: 03693-820570

Jena:

Sana Al-Mudhaffar/Rea Mauersberger, Ausländerbeirat Jena

☎ 03641-493330 do 14-18, 448936

The Voice Forum

☎ 03641-665214 / 449304

Gera:

Steffi Oeser

☎ 0365-8004886

West:

l'amitié, Gotha

☎ 03621-29340

Roland Wanitschka, Eisenach

☎ 03691-212548

Nord:

Heidi Radtke-Seidu, Nordhausen

☎ 03631-980901

Beratung für jüdische Emigrant/innen:

Jüdische Landesgemeinde, Erfurt

☎ 0361-5624964

Härtefallkommission in Thüringen - Merkblatt

Das neue Zuwanderungsgesetz, das seit 1. Januar 2005 in Kraft ist, ermächtigt die einzelnen Bundesländer, eine Härtefallkommission einzurichten (§ 23a Aufenthaltsgesetz). Es soll damit eine Aufenthaltsgewährung in **humanitären und persönlichen** Härtefällen ermöglicht werden.

Auch in Thüringen wird eine solche Härtefallkommission eingerichtet. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Staatssekretär des Thüringer Innenministeriums (Vorsitzender, nicht stimmberechtigt), **Stefan Baldus** (Thüringer Innenministerium, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt)
- der Vorsitzenden des Thüringer Petitionsausschusses, **Christine Zitzmann** (Wahlkreisbüro, Christine Zitzmann, Bahnhofstr. 12, 96515 Sonneberg, oder: Thüringer Landtag, CDU-Fraktion, Christine Zitzmann, Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt),
- dem Thüringer Ausländerbeauftragten, **Eckehard Peters** (Ausländerbeauftragter beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinderstr. 6, 99096 Erfurt),
- einem Vertreter der LIGA der freien Wohlfahrtspflege (**Rechtsanwältin Mirjam Kruppa**, Hauptstraße 13, 99334 Rudisleben – Stellvertreter: **Pfarrer Spengler**)
- einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche (noch nicht bekannt),
- einem Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche, **Probst Joachim Jäger** (Rankestraße 42, 99096 Erfurt)
- einem Vertreter der Landesärztekammer, **Helmut Krause**, (Lerchensiedlung 4, 98693 Ilmenau)
- einem Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen (**Evelyn Fichtelmann**, Ausländerbeauftragte der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera)
- einem Vertreter des Thüringischen Landkreistages (noch nicht bekannt).

(Alle Namen für die Härtefallkommission sind bisher nicht offiziell bestätigt! Die öffentliche Benennung der Mitglieder erfolgt durch Berufung in die Härtefallkommission!)

Die Härtefallkommission berät und entscheidet nur auf Antrag eines ihrer

Mitglieder, d.h. der Härtefall einer Person muss an mindestens eines der genannten Mitglieder herangetragen werden. Dazu sind die Adresse der Person, eine Vollmacht, dass der Fall in der Härtefallkommission beraten werden darf, Beschreibungen sowie alle Unterlagen, die den Härtefall kennzeichnen, einzureichen. Die Kommission ist berechtigt, die jeweilige Akte der Ausländerbehörde zur Entscheidung herbeizuziehen.

Die Härtefallkommission entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über den Antrag, d.h. mindestens 6 der 8 stimmberechtigten Mitglieder müssen einen Härtefall erkennen. Fällt diese Entscheidung zu Gunsten der Person aus, richtet die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Innenministerium, einen sicheren Aufenthalt zu gewähren (Aufenthaltsurlaub nach § 23a Aufenthaltsgesetz). Das Innenministerium entscheidet darauf hin in eigener Verantwortung, ob sie dem Ersuchen entspricht.

Das Innenministerium kann seine Entscheidung davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt der Person aus eigenen Kräften gesichert ist bzw. eine Verpflichtungserklärung eines Dritten vorliegt. Die Landesregierung geht allerdings davon aus, dass der Lebensunterhalt bei den Personen nicht in allen Fällen ohne öffentliche Leistungen gesichert werden kann. Sie hat deswegen auch bei Härtefällen den Bezug von Sozialleistungen eingeplant.

Zulässig sind Anträge auf einen Härtefall bei Personen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person muss sich in Deutschland aufhalten und in Thüringen gemeldet sein (bzw. Thüringen muss zuständig sein).
- Sie muss vollziehbar ausreisepflichtig sein (d.h. in der Regel im Besitz einer Duldung).
- Sie darf **nicht ausschließlich** Gründe vortragen, die im Rahmen des Asylverfahrens geprüft und gewürdigt werden
- Sie darf nicht wegen einer bestehenden Ausreisepflicht zur Fahndung oder Festnahme bei der Polizei zwecks Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sein (d.h. wenn die Person "untergetaucht" ist).
- Sie darf nicht nach §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen worden sein (d.h. Ausweisung z.B. wegen erheblicher

Straftaten, aus Gründen der inneren Sicherheit).

- Wenn der Fall der Person bereits bei der Härtefallkommission behandelt wurde, ist ein erneuter Antrag nur zulässig, wenn neue bzw. veränderte Gründe vorliegen.

Für das Verfahren bei der Härtefallkommission ist es besonders wichtig, alle dringend humanitären und persönlichen Gründe anzugeben, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich machen. Da nicht ausschließlich Gründe genannt werden müssen, die im Asylverfahren geprüft werden (also Gründe, die das Herkunftsland betreffen), sind vor allem auch Gründe relevant, die sich auf Deutschland beziehen. Das können z.B. ein sehr langer Aufenthalt hier sein, eine gute **Integration**, der gesundheitlicher Zustand, etc.. Es ist sinnvoll, darauf hinzuweisen, aus welchen Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist oder war (z.B. keine Arbeitserlaubnis, gesundheitlicher Zustand, Kinderbetreuung, etc.), da die Entscheidung über die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis davon abhängig gemacht werden kann, ob der Lebensunterhalt ohne öffentliche Mittel gesichert ist. Eventuell vorliegende Absichtserklärungen zur Einstellung durch künftiger Arbeitgeber kann sinnvoll sein.

Zur Zeit ist die Härtefallkommission noch nicht tätig, es können aber bereits "Härtefälle" eingereicht werden. In der Verordnung zur Thüringer Härtefallkommission ist nicht geregelt, ob es ein Abschiebeverbot für die Personen gibt, die zwar ihren Fall an die Härtefallkommission herangetragen haben, über den aber noch nicht entschieden wurde. Den bisherigen (kurzen) Erfahrungen zufolge gewährt das Thüringer Innenministerium dann eine Duldung, wenn es davon ausgeht, dass dieser Fall in der Härtefallkommission verhandelt werden soll. Bei dem Einreichen eines Härtefalls sollte deswegen besonders darauf geachtet werden, dass – im Fall einer bevorstehenden Abschiebung – das Innenministerium Kenntnis erhält und einen Abschiebestop bewirkt.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission befindet sich beim Thüringer Innenministerium (Thüringer Innenministerium, Geschäftsstelle Härtefallkommission, Postfach 90 01 31, 99104 Erfurt/ oder: Steigerstraße 24, 99096 Erfurt). Die Härtefallkommission besteht nach dem Aufenthaltsgesetz nur bis 31.12.2009.

Ellen Könneker

Ein Leben zwischen Hoffnung und Bangen

Eine kurdische Familie aus der Türkei: Semsıye und Veysel Sönmez, Cem, 14 Jahre und Roschan, 7 Jahre

In einem kleinen Dorf im Osten der Türkei, im ehemaligen Kurdistan, wächst er, Veysel Sönmez, auf. Seine Familie bestreitet ihren Lebensunterhalt mit der Landwirtschaft. Es ist ein einfaches, aber gutes Leben. Das würde er sicher noch heute führen, würden dort die Kurden nicht als Menschen zweiter Klasse betrachtet. Schikanen und Repressalien durch die Sicherheitskräfte und der türkischen Bevölkerung, Entführungen, Folter, Vergewaltigungen und Mord sind an der Tagesordnung. Nicht schlimm genug, dass die Auswirkungen des Bürgerkrieges noch immer zu spüren sind. Ganze kurdische Dörfer wurden dem Erdboden gleich gemacht. Jeder hat Familienmitglieder und Freunde verloren. Der Krieg ist offiziell vorbei, aber die Angst geht jeden Abend mit zu Bett und steht morgens mit ihnen auf. Immer ist sie da.

In der Hoffnung, dass es in einer der türkischen Großstadt für Kurden besser ist, verläßt Veysel 1980 sein Dorf und versucht, in Istanbul für sich und seine Familie ein neues Leben aufzubauen. Doch als Kurde hat man keine Chance auf eine Schule, eine Ausbildung, eine Arbeit. Eine Wohnung zu finden ist ebenfalls mit großen Schwierigkeiten verbunden. Man lebt unter ständiger Kontrolle. Es ist verboten, die kurdische Sprache zu sprechen. Es ist verboten, als Kurde zu leben. Ein Leben ohne eigene Identität. Man geht aus dem Haus, um nach einer Arbeit zu suchen oder um Besorgungen zumachen. Man verabschiedet sich ohne zu wissen, ob man sich wieder sieht. Viele sind einfach so verschwunden. Wohnungen werden durchsucht, das bisschen Hab und Gut verwüstet und zerstört. Es gehört ebenso zum Alltag wie verhaftet, verhört, bedroht und misshandelt zu werden. Unmissverständlich wird deutlich gemacht, dass sie nicht erwünscht sind, sollen das Land verlassen, sonst können sie mit dem Schlimmsten rechnen.

Seine kleine Familie – sein Sohn Cem war gerade mal 4 Jahre alt – muss Veysel 1994 nach massivem Druck der türkischen Polizei verlassen. Er flüchtet nach Deutschland, weil man da in Freiheit leben kann. Hat er gehört. Dort gibt es Menschenrechte. Hat er gehört. Ein Land, um seinen Kinder zu zeigen, was Frieden ist. Er stellt Antrag auf Asyl. Als seine Frau und sein Sohn 1996 nachkommen, auch für sie. Die schwierigen Bedingungen, unter denen sie in einer Vielzahl von Flüchtlingsheimen in Deutschland leben, entmutigen sie nicht. Das Leben im Heim ist

nicht einfach, aber alles wird gut. Sie sind ja jetzt frei. Keine Verfolgung. Niemand, der ihnen nach dem Leben trachtet. Niemand der ihnen sagt, wer sie sein sollen. Hoffnung. Die Geburt ihres Sohnes Roschan 1997 gibt diesem Wort eine ganz besondere Bedeutung. Eine Wohnung für die kleine Familie findet sich indes auch. Veysel darf in einem Döner-Laden im Thüringer Wald arbeiten. Nicht der nächste Weg, aber es ist Arbeit. Selbst verdientes Geld. Er kann seine kleine Familie selbst ernähren. Auch wenn er bei seinem langen Arbeitstag und –weg seine Familie wenig sieht. Sie sind stolz darauf, nicht vom Sozialamt leben zu müssen. Das kleine Glück von scheint vollkommen, als auch Semsıye arbeiten darf.

Nur einen Schönheitsfleck hat die Geschichte: sie haben noch immer eine Aufenthaltsgestattung. Das heißt: Nach nunmehr acht Jahren wissen sie noch immer nicht, ob sie dieses Leben weiter führen dürfen oder ob sie wieder zurück in die Türkei müssen. Eine Planung ihrer Zukunft ist unmöglich. Das Gericht hat noch immer keine Entscheidung getroffen. Es ist, als würde man einem Verdurstenden einen Löffel Wasser geben, aber das Glas in sichtbarer, aber unerreichbarer Entfernung aufstellen. Es gibt nicht nur körperliche Folter.



Mit der Ablehnung des Asylgesuches 2002 kam die Duldung. Trotz Widerspruch und Folgeantrag folgt nun ein Leben auf gepackten Koffern. Die Arbeitserlaubnis wird entzogen. Sie dürfen nicht mehr für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen, sind zu Untätigkeit und Warten verdammt. Natürlich dürfen sie einen Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen, wenn sie einen Arbeitgeber gefunden haben, der sie trotz Duldung einstellt. Nicht so einfach: Auch ein Chef braucht Sicherheit und einen Arbeiter, mit dem er auch morgen noch rechnen kann. Da aber meist nach der mehrwöchigen Antragsprüfung der Behörden die Geduld des Chefs erschöpft ist, hat Veysel zwar eine gültige Arbeitsgenehmigung, aber keinen Job.

Die beiden Jungen verstehen nicht so recht, wenn ihre Eltern über die Abschiebung in die Türkei reden. Was sollen sie dort? Sie kennen weder die Sprache noch die Gesellschaft. Aber sie sprechen die deutsche Sprache und kennen und achten die deutsche Gesellschaftsordnung, genauso wie sie es mit ihren deutschen Freunde und Schulkameraden in der Schule gelernt haben. Sich vorzustellen, in einem fremden Land leben zu müssen, ohne Schule (das mag ja mal ganz nett sein), ohne das Recht, zu sagen was man denkt oder gar Angst um sein Leben und das seiner Familie haben zu müssen, ist für Cem und Roschan ebenso schwer wie für jeden ihrer Freunde. Auch sie sind mit Demokratie und gesundem Rechtsempfinden aufgewachsen und dem Glaube daran, dass das Wort Menschenrechte nicht nur ein Wort ist. Sie wollen kein Mitleid von ihren Kumpels, deshalb reden sie in der Schule nicht über ihre Situation. Verborgen bleibt es aber dennoch nicht. Sie haben beide gute Noten, aber der Streß hinterlässt auch bei ihnen Spuren. Die psychischen Belastungen machen die Familie krank.

2004 wird auch der Folgeantrag abgelehnt. Alle rechtlichen Möglichkeiten sind nun ausgeschöpft. Es gibt keine Hoffnung mehr. Der Tag steht auch schon fest: der 9. Dezember 2004. Alles vorbei...?

Viele Flüchtlinge machen ähnliches durch. Seit Herbst 2004 kommen mehr als 20 Familien verschiedener Herkunftsländer im Initiativkreis der langjährig in Thüringen lebenden Flüchtlingsfamilien zusammen. Die Hoffnung, dass sich die Situation der langjährig Geduldeten mit dem neuen Zuwanderungsgesetz zum Positiven wendet, wurde zunichte gemacht. Ihre letzte Hoffnung sehen sie in der Härtefallkommission. Im Gespräch über die gemeinsamen Probleme überlegen sie, wie sie mit der Unterstützung von Vertretern aus Politik, Kirche, Flüchtlingsorganisationen sowie Wohlfahrtsverbänden auf ihre Situation aufmerksam machen können. Es tut gut, zu wissen, man ist nicht allein. In einem gemeinsamen Brief an den Ministerpräsidenten, den Innenminister und die Fraktionsvorsitzenden schildern die Familien ihre jeweilige Situation. Unterschriftenlisten werden zusammengestellt. Pressemappen sind an die Zeitungen gegangen, Pressekonferenz und eine Demonstration sind geplant. Durch die bisherigen Aktionen wurde zumindest erreicht, dass für einige Familien die Abschiebung bis zur Aktivierung der Härtefallkommission ausgesetzt wurde.

Wer nicht kämpft, kann verlieren. Wer es nicht wenigstens versucht, hat schon verloren.

Evelyn Kranz

Initiative der Langjährig Geduldeten in Thüringen!

Am 23. Oktober 2004 trafen sich erstmals Familien, die in Thüringen seit vielen Jahren geduldet sind. Nicht wenige von ihnen waren im Oktober 2004 akut von Abschiebung bedroht. Die zuständigen Ausländerbehörden forderten diese Familien auf, sich Passersatzpapiere für die Abschiebung zu beschaffen. Im Vorfeld wurden häufig die Arbeitserlaubnisse entzogen, wodurch in einigen Fällen jahrelange Arbeitsverhältnisse beendet werden mussten. Die meisten Familien standen durch die ständige Abschiebebedrohung unter großem Stress.

Die Situation der Kinder ist in vielen Fällen eine Sondersituation. Nicht wenige sind in Deutschland geboren. Sie haben in den meisten Fällen den Kindergarten besucht und befanden sich zum damaligen Zeitpunkt bereits auf fortführenden Schulen, nicht wenige auf Gymnasien. Die ständige Unklarheit über die Zukunftsperspektive hat in einigen Fällen die bereits vorhandenen Traumata verstärkt.

Besonders erwähnen möchte ich hier den Fall der Familie Mazreku aus Gotha. Herr Mazreku arbeitet seit Jahren. Frau Mazreku und der größere Sohn wurden im Krieg im Kosovo extrem traumatisiert. Obwohl im Kosovo nicht annähernd genügend Behandlungsmöglichkeiten für schwer traumatisierten Menschen vorhanden sind, wie auch ein aktuelles Gutachten von UNMIK bestätigt, wird die Familie bei jeder Vorsprache bei der Ausländerbehörde aufgefordert, auszureisen. Das belastet sowohl die Familie als auch deren Unterstützer sehr.

Der Grund für das erste Treffen war für die Familien in erster Linie die gemeinsame Ausgangssituation. Zudem gab es zu diesem Zeitpunkt bereits Verabredungen, dass der Freistaat Thüringen eine Härtefallkommission nach dem Zuwanderungsgesetz einrichten würde. Die Härtefallkommission kann sich für eine Aufenthaltserlaubnis für die betroffenen Familien einsetzen.

Viele Familien trugen gemeinsam mit ihren Rechtsanwälten Dokumente für

einen Antrag an die Härtefallkommission zusammen. In vielen Fällen votierten auch die Schulen der Kinder für einen weiteren Aufenthalt. Aber auch gesundheitliche Probleme spielten in vielen Fällen eine Rolle. Für manche Familien wurden auch Anträge an das Thüringer Innenministerium gestellt, um den Verbleib bis zur Entscheidung der Härtefallkommission zu sichern.

Sandra Jesse

21. März - Kundgebung in Erfurt!

Initiativkreis langjährig geduldete Flüchtlinge in Thüringen, c/o Kurdisch-Deutscher Freundschaftsverein, Rosengasse 5b, 99084 Erfurt

Zum internationalen Tag gegen Rassismus, am 21. März 2005 ab 15.00 Uhr auf dem Erfurter Anger, plant der Initiativkreis langjährig geduldete Flüchtlinge in Thüringen eine Aktion und Kundgebung zu der Forderung nach einem Bleiberecht.

Alle betroffenen Personen und Familien, UnterstützerInnen und Interessierten sind aufgerufen, sich an der Vorbereitung und der Aktion zu beteiligen! Das nächste Vorbereitungstreffen ist bei dem Kurdisch-Deutschen Freundschaftsverein in Erfurt am 6. März um 14.00 Uhr.

**Hier geblieben!
Recht auf Bleiberecht!**

Recht auf Bildung

Hamide und Zozan sind Schwestern und gehen zur Schule. Sie haben noch zwei kleinere Schwestern und einen Bruder. Hamide ist noch in Kurdistan geboren. Sie war noch sehr klein, als ihre Eltern mit ihr nach Deutschland kamen. Das ist jetzt 8 Jahre her. Auf die Frage, wo ihre Heimat ist antwortete sie: Da, wo meine Eltern leben. Außer ein paar Bildern hat sie keine Erinnerung an Kurdistan, an "ihr Zu Hause", wie es die Mitarbeiterin des Sozialamtes immer formuliert, wenn sie ihnen die Begründung für Ablehnungen von Anträgen mündlich mitteilt. Die Familie hat seit ca. 6 Jahren eine Duldung und es ist nicht abzusehen, wann sich das ändert. Zozan hat keine Papiere, sie ist auf einer Zwischenstation der Flucht geboren.

Obwohl es der Familie sehr schwer fällt, schickt sie ihre Kinder in die Schule. Finanzielle Beihilfen bekommen sie nicht. Sie könnten ja Deutschland verlassen und in ihre "Heimat" zurückkehren.

Der Antrag auf eine Beihilfe zur Einschulung von Zozan ist abgelehnt worden. Zum Glück kann sie den Schulhort besuchen. Die Schulen, in die die Kinder gehen, versuchen, so weit wie möglich zu helfen. Das Essen muss vom Taschengeld bezahlt werden. Der Antrag, dass das Sozialamt diese Kosten übernimmt und dafür die Chipkarte kürzt, ist auch nach über zwei Monaten noch nicht beantwortet worden.

Welche Zukunft haben die Kinder? Das ist völlig unklar. Hamides Mutter sagte mir, sie möchte, dass ihre Kinder gut lesen und schreiben lernen. Sie selbst kann es nur unzureichend und weiß, wie schwer es dann manchmal ist. Deshalb ist es für sie so wichtig, dass ihre Kinder es lernen. Es ist unverständlich, wie Menschen, die eine gute Ausbildung genossen haben, es Kindern verwehren oder zumindest weitgehend erschweren, das Recht auf Bildung in Anspruch zu nehmen.

Für Laien ist es vielleicht unverständlich, warum wir eine Schulpflicht für Flüchtlingskinder fordern. Die Begründung der Landesregierung, dass es doch genügt, wenn die Kinder die Schule besuchen dürfen, wenn es die Eltern wünschen und die Voraussetzungen gegeben sind, mag auf den ersten Blick reichen. Fehlende Schulpflicht lässt aber der Willkür Tor und Türen offen und es gibt viele Möglichkeiten, den Schulbesuch zusätzlich zu erschweren oder sogar vollständig unmöglich zu machen.

Zozan und Hamide sind nur ein Beispiel von vielen, denen es genau so oder zumindest ähnlich geht.

Heidi Radtke-Seidu



Haushaltsstrukturgesetz mit Auswirkungen für Flüchtlinge

Schon im Oktober 2004 legte die Thüringer Landesregierung dem Landtag ein Entwurf für ein Haushaltsstrukturgesetz vor. Ziel dieses Gesetzes ist es vordergründig, gleichzeitig mit Verabschiedung des Haushaltes Regelungen in den verschiedensten Gesetzen zu verabschieden, die zu deutlichen Haushaltseinsparungen führen sollen.

Unter anderem sollen in diesem Artikelgesetz auch das Thüringer Schulgesetz und die Verordnung über die Kostenübernahme nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geändert werden. Mit der Änderung des Schulgesetzes beabsichtigt die Thüringer Landesregierung, die im Jahr 2002 noch durch den Landtag abgelehnte Schulpflicht für asylsuchende Kinder einzuführen. Nach den bisherigen Stellungnahmen aus den Fraktionen des Landtages wird der Vorschlag Umsetzung finden.

Einführung der Schulpflicht

Die gesetzliche Klarstellung, dass künftig die Schulpflicht auch für Asylsuchende gilt, ersetzt und korrigiert einen Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 5. Dezember 1995, in dem der gewöhnliche Aufenthalt und damit die Schulpflicht für Asylsuchende verneint wurde. Diese Entwicklung begrüßt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. ausdrücklich. Damit findet Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention in Thüringen endlich Anwendung. Für die Einführung der Schulpflicht für Asylsuchende sammelte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sowie weitere Initiativen zahlreiche Unterschriften, die in der vergangenen Legislaturperiode der Enquetekommission "Bildung und Erziehung in Thüringen" überreicht wurden.

So wurde in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass durch die bisher geltende Regelung asylsuchenden Kindern unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung vorenthalten wird. Mit einem pflichtmäßigen Besuch der Schule sind eine Reihe von Rechten für Kinder verbunden. In diesem Zusammenhang hat der Flüchtlingsrat in einer Stellungnahme an die SPD-Fraktion im Thüringer Landtag darauf verwiesen, dass die mit der Umsetzung der Schulpflicht begleitenden und notwendigen Maßnahmen auch realisiert werden müssen. Dies trifft insbesondere auf Integrations- und Förderangebote zu. Das heißt, dass die Integration von asylsuchenden Kindern in den Schulalltag nicht additiv erfolgen kann. Um dies auszuschließen sind Angebote interkulturellen Lernens

sowie muttersprachlicher Unterricht zu entwickeln. Als hinderlich wird die Abkehr von der bisher geltenden Lernmittelfreiheit und der lediglich fakultativ vorgesehenen Ermäßigung für Lernmittel betrachtet. Asylsuchende verfügen nur unzureichend über die in nicht unerheblichen Maße dann notwendigen finanziellen Mittel für Lernmittel. Es ist zu befürchten, dass insbesondere asylsuchende Kinder insofern wiederum einer Bildungsbeschränkung unterliegen, weil notwendige Lernmittel nicht verfügbar sein werden.

Auch der leistungsentsprechende Besuch weiterführender Schulen sowie von Spezialschulen darf in der Praxis nicht an der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der daraus ggf. resultierenden Kostenbelastung, z.B. für Fahrtkosten, Versorgung und Unterbringung, scheitern. In diesem Zusammenhang lehnt der Flüchtlingsrat auch den vorgesehenen Wegfall der Landeszuschüsse für die Schülerspeisung ab. Es ist zu befürchten, dass in der Folge sozial schwache Kindern, wie asylsuchende Kinder, eine warme Mittagsversorgung nicht mehr in Anspruch nehmen können. Ein weiteres Problem steht aber auch im Zusammenhang mit der Einführung der Schulpflicht: In Thüringen umfasst die Schulpflicht auch eine dreijährige Berufsschulpflicht. Diese wiederum kollidiert dann mit der nachzuweisenden Arbeitsmarktneutralität für Deutsche und EU-Ausländer, insofern eine betriebliche Ausbildung angestrebt wird. Somit bleibt der Zugang zu betrieblichen Ausbildungsplätzen asylsuchenden Jugendlichen auch in Zukunft verwehrt. Die Beibehaltung der Vorrangregelung ist auch vor diesem Hintergrund nicht mehr zu rechtfertigen.

Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Bisher erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte eine pauschale Kostenerstattung für die auf Veranlassung des Landes vorzuhaltenden Unterbringungsplätze. Bereits in der Vergangenheit hat diese Regelung dazu geführt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Ausschreibung und Vergabe der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften auf das billigste Angebot zurückgegriffen haben. Die Folge sind zum Teil unzumutbare und menschenunwürdige Unterbringungsbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Mit der nun geplanten Änderung, wonach die tatsächlich aufgenommenen

Flüchtlinge zur Berechnung herangezogen werden, wird sich dieser Umstand noch verschärfen. Durch die nur kaum planbare Entwicklung der Zuschüsse und der zum Teil langjährig abgeschlossenen Betreiberverträge werden die Kommunen darauf drängen, nur noch die absolut billigste Unterbringung anzustreben. Eine weitere Verschlechterung der Unterbringungssituation ist zu befürchten.

Einen Ausweg sieht der Flüchtlingsrat nur darin, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten die tatsächlich entstandenen Unterbringungskosten durch das Land erstattet werden. Dadurch würde bei der Bewertung von Betreiberangeboten die Kostenfrage in den Hintergrund treten und die Bewertung einer menschenwürdigen Unterbringung zum Entscheidungskriterium werden.

Eine ähnliche Bewertung trifft auf die vorzuhaltenden Betreuungs- und Beratungsangebote für Flüchtlinge zu. Auch hier wird durch die Änderung die Folge sein, dass eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung durch ein entsprechendes ausgebildetes Fachpersonal in Zukunft stärker noch als in der Vergangenheit verunmöglicht wird, weil die dafür notwendigen Personalkosten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden.

Der Flüchtlingsrat machte nochmals deutlich, dass es nach dem Ausländerrecht keine gesetzliche Pflicht des Ausländers gibt, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. In jedem Fall sind die privaten Belange des Asylsuchenden gegenüber einem öffentlichen Interesse abzuwägen. Ein Automatismus der Höherwertigkeit des öffentlichen Interesses auf eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (Erreichbarkeit des Asylsuchenden, Vorhaltekosten für GU) besteht nicht (vgl. VG Meiningen, 1999).

Steffen Dittes

Eisenach: mit Hartnäckigkeit zum Kindergartenplatz

Seit Dezember 2003 sind meine Familie und ich wegen des laufenden Asylverfahrens, entsprechend der Residenzpflicht, verpflichtet in Eisenach zu leben. Am Anfang war ich sehr überrascht, dass es hier in Eisenach/Thüringen keine Schulpflicht für Asylbewerberkinder gibt. Mindestens haben sie zur Zeit ein Recht auf Schulbesuch. Auf Nachfrage stand auch keinem Asylbewerberkind im Kindergartenalter ein Kindergartenplatz zur Verfügung. Das war uns unvorstellbar.

Meine Tochter war fast 6 Jahre alt und sollte bald zur Schule gehen. Glücklicherweise hatten wir einen vernünftigen Kinderbetreuer in unserer Gemeinschaftsunterkunft. Trotz der kurzen Zeit (5 Monate) konnte meine Tochter den Schulreife-test bestehen. Zwar hatte sie noch kleine Schwierigkeiten beim Sprechen und Verstehen der deutschen Sprache, aber in allen anderen Bereichen hat sie sich sehr gut entwickelt. Deshalb kann sie mit einer großen Freude in die Schule gehen.

Gleichzeitig machte uns unser kleiner Sohn (3,5 Jahre) Sorge, weil der zuverlässige Kinderbetreuer ab Juni 2004 seine ehrenamtliche Tätigkeit abbrechen musste. Nun, mit dem Sprachproblem unserer Tochter vor Augen wünschten wir uns für unseren Sohn einen Platz in einer normalen Kindertagesstätte. Wir wünschen uns einfach eine gute Bildung und Erziehung für unsere Kinder, genau so gut wie andere Eltern.

Von anderen Eltern im Asylheim und dem ehemaligen Heimleiter haben wir erfahren, dass es in Eisenach kaum die Möglichkeit gibt, Kindergartenplätze für Asylbewerberkinder zu bekommen. Trotzdem ging ich zu einer Beratungsstelle, um das Problem zu überwinden. Als Ergebnis der Beratung sollte ich direkt mit dem lokalen Jugendamt Verbindung aufnehmen.

Im Jugendamt erhielt ich eine Liste der Kindertagesstätten in Eisenach und entsprechende Hinweise, sowie auf meine Nachfrage "Ob unser Sohn wegen unseres Aufenthaltsstatus den Kindergarten auch besuchen dürfe?" die klare Antwort: "Wenn Sie in Eisenach wohnen, Ja."

Danach haben wir in den Kindergärten der Umgebung unseres Asylheims um einen freien Platz nachgefragt. Aber die Leiterinnen der von besuchten Kindergärten stellten immer die selbe Frage: "Haben Sie eine Genehmigung vom Jugendamt?"

Natürlich waren mir diese Gegenfragen immer unangenehm. Ich mußte wiederholt mit Hinweis auf die Liste erklären,

dass mich eine Beamte vom Jugendamt zu den Kindergärten geschickt hatte, um direkt nachzufragen, ob ein Platz frei wäre. Aber angesichts der störenden Fragen ging ich zum Jugendamt zurück, um die schriftliche Zuweisung/Genehmigung für einen Kindergartenplatz abzuholen, denn in einigen waren Plätze frei.

Im Amt angekommen verstand ich die Welt nicht mehr. Niemand wollte hören, was wir erreicht hatten. Statt des erwarteten amtlichen Papiers entschuldigte sich die Beamte wortreich für die angeblich falsche Auskunft. Außerdem, argumentierte sie, dürfe unser Sohn überhaupt nicht in einen Kindergarten gehen, weil im Asylheim Kinderbetreuung zur Verfügung stehe.

Solche Behandlung konnte ich nicht akzeptieren.

1. Im Asylheim stand überhaupt keine qualifizierte Kinderbetreuung zur Verfügung.
2. Außerdem waren und sind wir bereit, alle notwendigen Kosten selbst zu übernehmen.

Natürlich fragte ich nach den Gründen für die plötzliche Ablehnung und ob es einen rechtlichen Hintergrund gäbe. Darauf bekam ich keine Antwort.

Diese Frau bat um einen Moment Zeit, griff zum Telefon und telefonierte, zuerst mit dem Sozialamt, dann mit der Ausländerbehörde. Das Sozialamt gab die selbe Antwort, die Ausländerbehörde konnte nicht entscheiden, weil der Leiter zur Zeit nicht da war.

Am selben Tag informierte ich die Beratungsstelle und einen Vertreter des Flüchtlingsrates in Eisenach über dieses ärgerliche Erlebnis. Wie immer, ohne Papiere geht es einfach nicht. Nach Rat-schlag der Beratungsstelle sollte ich einen Antrag beim Jugendamt schriftlich stellen.

Weiterhin habe ich vom Vertreter des Flüchtlingsrates erfahren, dass solche Geschichten nicht stattfinden dürfen und er besorge weitere wichtige Informationen. Danach bemühte ich mich um die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Mit meinem dafür ausreichenden Deutschkenntnissen versuchte ich das Gesetz zu verstehen. Nach einem weiteren Gespräch mit einem politisch engagierten Mann, der immer bereit ist, uns zu helfen, hatte ich eine gute Basis für die weitere Arbeit.

Also am 23.07.2004 schrieb ich einen formlosen Antrag und füllte drei Anmeldeformulare von den bisher besuchten

Kindergärten aus. Am nächsten Tag übergab ich den Kindergärten die ausgefüllten Formulare, nachfolgend dem Jugendamt den formlosen Antrag plus die Kopien der Anmeldeformulare.

Da ich nach vier Wochen Wartezeit keine Antwort vom Jugendamt bzw. von den Kindergärten erhielt, erinnerte ich das Jugendamt schriftlich an meinen Antrag.

Nach dieser schriftlichen Erinnerung beschlossen wir, mein Sohn, der ehemalige Kinderbetreuer und ich, dieses mal den Träger eines benannten Kindergartens zu besuchen, um nach dem freien Kindergartenplatz unter seiner Trägerschaft direkt zu fragen.

Unglaublich, auch dort bekamen wir ähnliche Antworten: "Wir können Ihren Sohn nicht nehmen, weil ihm die Kinderbetreuung im Asylheim zur Verfügung steht." Aber dieses mal gab der ehemalige Kinderbetreuer der Leiterin des Trägervereins eine unmißverständliche Erläuterung über die Kinderbetreuungslage im Asylheim. Nach zwei weiteren Telefonaten mit dem Jugendamt blieb die Leiterin bei ihrer Entscheidung, dass sie meinen Sohn ohne behördlichen Beschluß nicht nehmen könne, aber das Jugendamt hat telefonisch eine schriftliche Beantwortung des Antrags für die nächste Woche zugesagt. Deshalb einigten wir uns darauf, dass wir auf diese amtliche Antwort warten wollen.

Endlich, am 31.08.2004, bekamen wir den entscheidenden Brief von SVW Eisenach. Und das war die Wende!

Nach § 6 SGB VIII besteht ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz für unseren Sohn.

"Wenden Sie sich mit diesem Schreiben an die von Ihnen gewünschte Kindertagesstätte."

So hat unser Sohn mit diesem Schreiben problemlos einen Kindergartenplatz in der Nähe des Asylheims bekommen.

Mit großer Freude geht er seit 16.09.2004 in diesen Kindergarten.

Ende gut, Kinder gut, alles gut!

Ariffadhillah



Fortsetzung von Seite 8

Verteidiger den Prozess in einem zweiten Verhandlungstag fortzusetzen.

Das Interesse an der Fortsetzung des Prozesses war groß, Aktive von The Voice und anderen Organisationen waren aus Berlin und Frankfurt angereist. Leider fanden nicht alle Interessierten im Gerichtssaal Platz. Nachdem alle Prozessbeobachterinnen und -beobachter einzeln von der Polizei durchsucht worden waren, konnte die Verhandlung beginnen.

Als Zeugin war die entsprechende Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde Gotha geladen. Die Richterin befragte sie nach der Praxis der Urlaubsscheinvergabe durch die Gothaer Ausländerbehörde. Die Zeugin gab an, dass es eine interne Handakte des Innenministeriums gebe, die eine Grundlage für die Entscheidung der Behörde darstelle. Es habe sich eine Praxis etabliert, nach der jeder Asylbewerber / jede Asylbewerberin in der Regel 3 Tage Urlaub im Monat bewilligt bekomme. Manchmal gebe es bei dringenden familiären Gründen Abweichungen davon. Nun wurde die Zeugin von der Richterin zur Praxis der Urlaubsscheinvergabe bei politischen Gründen befragt. Die Befragte wirkte unsicher und verwies auf Vorgesetzte und Anweisungen. Die in der internen Handakte benannte Ermessensspielraum werde als Empfehlung zur Ablehnung von Urlaubsscheinanfragen zum politischen Engagement interpretiert. Die Richterin betonte, dass entgegen der offensichtlichen Gothaer Praxis das Ermessen der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters auch eine positive Entscheidung ermögliche. Bei der Frage nach der Übermittlung einer negativen Entscheidung stellte sich heraus, dass die Ausländerbehörde Gotha dies den AntragstellerInnen nur mündlich mitteile. Die Richterin belehrte die Zeugin, dass es sich bei einer solchen Entscheidung um einen Verwaltungsakt handle, der schriftlich begründet werden müsse, damit jede/r die Möglichkeit habe, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen. Zum Ende der richterlichen Befragung zitierte die Richterin die bestehenden Regelungen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit für Asylsuchende. Politische Betätigung könne nur versagt werden, wenn der Verdacht bestehe, dass Nachfluchtgründe, etwa durch die gewalttätige Besetzung der Botschaft des Herkunftslandes, geschaffen würden.

Im Anschluss befragte der Anwalt des Beklagten, Ulrich von Klinggräf, die Zeugin. Er wollte zunächst wissen, ob es überhaupt schon einmal eine positive Entscheidung über einen Urlaubsantrag aus politischen Gründen gegeben habe. Auf mehrmaliges Nachfragen gab die Zeugin zu Protokoll, dass sie sich nur an

eine positive Entscheidung erinnere. In diesem Fall hätte das Thüringer Innenministerium eine Erlaubnis zur Urlaubsscheinbewilligung gegeben. Deutlich wurde, dass die Entscheidungen mit höherer Ebene abgesprochen wurden.

Im Folgenden ging es um die Inhalte des politischen Engagements des Angeklagten und ob es sich dabei um Nachfluchtgründe handle. Die Zeugin gab zu, nicht zu wissen, wofür sich Ahmed Sameer politisch engagiert. Auf Nachfrage konnte sie auch nicht einschätzen, ob eine Betätigung gegen die deutsche Residenzpflicht Nachfluchtgründe schaffen kann. Der Anwalt fasste die Vergabepaxis von Urlaubsscheinen bei der Ausländerbehörde Gotha so zusammen, dass im familiären und privaten Bereich liberal entschieden werde, im politischen Bereich jedoch restriktiv. Die Zeugin stimmte schließlich der Einschätzung des Verteidigers zu, dass politisches Engagement von AsylbewerberInnen generell nicht gern gesehen werde.

Nach einer Pause verkündete die Richterin das Urteil. Die anwesenden Unterstützerinnen und Unterstützer konnten sich mit dem Angeklagten und seinem Rechtsanwalt freuen: Das Verfahren wurde wegen Geringfügigkeit nach § 153 eingestellt. In ihrer Begründung betonte die zuständige Richterin, dass die Residenzpflicht von Seiten des Gerichts nicht abgeschafft werden könne. Sie drückte ihr Verständnis dafür aus, dass dem Angeklagten der Umgang mit der zuständigen Ausländerbehörde in Zukunft nicht leicht fallen dürfte. Dennoch forderte sie ihn ausdrücklich auf, beharrlich den legalen Weg der Urlaubscheinbeantragung zu gehen. Im Falle einer Ablehnung, die in Zukunft schriftlich vorliegen müsse, solle er Widerspruch einlegen und eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts erzwingen. Dieser Weg sei auch im Interesse aller AsylbewerberInnen der einzig richtige, denn nur wenn massenhaft Widerspruch eingelegt werde, bestünde die Hoffnung, auf ein Nachdenken über die Residenzpflicht auf politischer Ebene.

Der Ausgang des Prozesses kann als Erfolg für die Kampagne gegen die Residenzpflicht gesehen werden, bietet aber auch allen in Thüringen Betroffenen konkrete Ansatzpunkte, um gegen intransparente Entscheidungen der Ausländerbehörden aktiv zu werden. Alle, die Betroffene beraten oder unterstützen, sollten die Praxis der Urlaubsscheinvergabe auch in anderen Teilen Thüringens in Zukunft genauer unter die Lupe nehmen und können sich dabei auch auf dieses Urteil beziehen. Ob es jedoch tatsächlich zu einem Umdenken auf politischer Ebene kommen wird, bleibt mehr als fraglich.

Frank Lipschik

Freispruch für Cornelius Yufanyi

Bericht zum Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte am Amtsgericht Jena

Am 30. November und 20. Dezember 2004 fand im Amtsgericht Jena die Verhandlung gegen Cornelius Yufanyi statt. Vorgeworfen wurde ihm Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte am 26. Januar 2003 in Jena.

Es war kurz nach Mitternacht. Cornelius und seine Bekannte Peggy befanden sich damals gerade auf dem Weg ins AfroCenter, als sie von einer Polizeistreife in Zivil aufgefordert wurden, ihre Ausweise zu zeigen. Da die Lichtverhältnisse unzureichend waren, konnte Cornelius die Ausweise der Polizisten nicht erkennen und wollte sie noch einmal sehen, was ihm verwehrt wurde. Das Verhalten der Zivilstreife war dabei aggressiv und ungeduldig. Cornelius war sich nicht sicher, ob es sich wirklich um Polizisten handelte, die Assoziation auf zwei Überfälle von Neonazis waren ihm noch lebendig in Erinnerung. Nachdem ihm verboten wurde, sich telefonisch auf der Wache zu erkundigen, ob Polizei in Zivil unterwegs wäre, weigerte er sich schließlich, seinen Ausweis zu zeigen. Das wiederum führte zu Gewaltanwendung seitens der drei Polizisten. Ihm wurde mit Pfefferspray gedroht, er wurde auf die Motorhaube gedrückt, geschlagen, beschimpft und auf den nassen Boden gelegt. Peggy war inzwischen zum AfroCenter gelaufen, um Hilfe zu holen.

Am ersten Tag der Verhandlung wurde Cornelius zuerst die Möglichkeit gegeben, den Ablauf aus seiner Sicht zu schildern. Er wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass er die Polizei wegen Körperverletzung angeklagt hatte, die Anklage jedoch fallen gelassen wurde.

Als Zeugen wurden an diesem Tag die zwei männlichen Polizisten und Peggy Menzen vernommen. Es gab so gravierende Widersprüchlichkeiten zwischen den Aussagen, dass der Richter Cornelius vorschlug, die Anklage gegen eine Geldbuße von 300 Euro fallen zu lassen. Cornelius erklärte sich damit nicht einverstanden. Jedoch bemühte sich der Richter sichtlich um Einigung in diesem Fall und ließ Cornelius oft zu Wort kommen, rügte mitunter das Verhalten der Polizisten und hinterfragte die Gründe ihres Vorgehens sehr genau.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 1

Schließlich musste die Verhandlung auf den 20. Dezember 2004 vertagt werden, um weitere Zeugen befragen zu können.

Am zweiten Verhandlungstag waren die beteiligte Polizistin und ein unabhängiger Zeuge geladen. Als die Polizistin sich weigerte auf Cornelius Fragen zu antworten, wurde auch sie vom Richter ermahnt. Herr Roland, der Anwohner, der zufällig Zeuge des Vorgangs geworden war, beschrieb das Verhalten der Polizei als unverhältnismäßig und wurde seinerseits vom Staatsanwalt gerügt.

Die ganze Zeit über wurden Beweise für Cornelius Widerstand gesucht. Der Polizist, der getreten wurde, behauptete, an die Brust getreten worden zu sein. Im Einsatzbericht war jedoch von einem Tritt an den Oberschenkel die Rede.

Die zwei anderen Polizisten hatten eigenen Angaben zufolge nur den Abdruck, nicht aber den Tritt gesehen. Peggy war während des Geschehens zu früh weggelaufen, um den Tritt bestätigen zu können. Herr Roland war zu spät hinzugekommen und beharrte darauf, dass Cornelius nicht getreten hatte.

Auch konnte man nicht beweisen, dass Cornelius in das Auto gespuckt hatte. Er selbst behauptete immer wieder, dass es sich dabei um Blut von einer Verletzung seiner Oberlippe durch die Schläge der Polizisten gehandelt habe.

Der Staatsanwalt plädierte schließlich auf die Verhängung einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 8 Euro. Da Cornelius jedoch kein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nachgewiesen werden konnte, musste der Richter ihn freisprechen, jedoch nicht ohne vorher noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Polizei nach Dienstvorschrift richtig gehandelt habe.

Cornelius hat mit seinem Freispruch einen Sieg errungen, der nicht häufig vorkommt. Viel zu oft wird der Polizei ein Machtspielraum überlassen, der Willkür zulässt. Machtmissbrauch vor allem gegenüber ausländischen MitbürgerInnen ist nicht selten. Oft findet dieser vor Gericht sogar Verteidigung. In diesem Sinne hat Cornelius einen Doppelsieg errungen.

Simone Baars

Preis für die größtmögliche Gemeinheit

Der letzte "Tag des Flüchtlings" ist schon wieder eine Weile verstrichen. Damit auch die Verleihung des Preises für die größtmögliche Gemeinheit durch den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. an das Amtsgericht Altenburg. Dieses hatte einen Asylbewerber wegen mehrfacher Verletzung der Residenzpflicht zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt. Noch immer wartet ein Vogelkäfig als symbolischer Preis auf seine Übergabe an das Amtsgericht. Der kleine Käfig sollte als Symbol für die Beschränkung der Freiheit – hier durch die Residenzpflicht für Asylsuchende – gelten. Doch irgendwie wollte das Amtsgericht den kleinen Vogelkäfig nicht an sich nehmen.

Stattdessen erhielt der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. einen Antwortbrief von der Direktorin des Amtsgerichtes Altenburg:

"Ich habe volles Verständnis dafür, dass Sie – politisch – für eine Änderung von Rechtsvorschriften argumentativ streiten, die Sie möglicherweise – unabhängig davon, ob man Ihre Anschauungen teilen mag oder nicht – bereits dem Grunde nach als eine unverhältnismäßige Begrenzung der Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ansehen.

Wenn Sie demgegenüber freilich eine auf der Grundlage geltenden Rechtes ergangene Gerichtsentscheidung als einen Akt der Diskriminierung von Flüchtlingen werten, halte ich dies nicht nur für befremdlich sondern auch unzutreffend.

Deshalb lehne ich die Entgegennahme des "Preises für die größtmögliche Gemeinheit" des Jahres 2004 ab."

Auch in diesem Jahr will der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. den Preis für die größtmögliche Gemeinheit verleihen. Der Preis wird im Jahr 2005 zum sechsten Mal vergeben. Er "ehrt" Einrichtungen, Behörden, Gerichte oder andere Stellen für "die größtmögliche Gemeinheit". Dazu gehören rassistische Vorgehensweisen genauso wie Diskriminierungen oder besonders restriktive Auslegung von Gesetzen.

Bisher ging der Preis:

- im Jahr 2000 an die Ausländerbehörde des Eichsfeldkreises wegen einer unerlaubten Datenübertragung zur negativen Beeinflussung des Asylverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in

Jena (Die Datenschutzbeauftragte des Freistaates Thüringen hat wenige Tage nach der Preisverleihung in einem Schreiben die fehlende Rechtsgrundlage für die Übermittlung privater Daten bestätigt.),

- im Jahr 2001 an das Sozialamt Greiz für die Verweigerung von Unterarmprothesen für Arsen Gasparjan, einen tschetschenischen jungen Flüchtling. Trotz verschiedener Rechtsmittel wollte die Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit dem Amtsarzt des Landkreises Greiz die Unterarmprothesen nicht genehmigen, obwohl Fachärzte zuvor vor den Folgen einer fehlenden Prothesenversorgung gewarnt hatten.,
- im Jahr 2002 wurde der Preis gedritelt. Zu je einem Drittel erhielt die Ausländerbehörde des Wartburgkreises Bad Salzungen, die Staatsanwaltschaft Mühlhausen und das Amtsgericht Eisenach wegen Veranlassung bzw. Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 2.400 Euro gegen einen sierra-leonischen Flüchtling wegen des mehrfachen unerlaubten Verlassens des Landkreises,
- im Jahr 2003 an die CDU-Fraktion des Thüringer Landtages für die mehrheitliche Ablehnung des Gesetzesentwurfes zur Einführung einer Schulpflicht für Kinder und Jugendliche von Asylsuchenden in Thüringen, insbesondere auch für die wissentliche und gezielte Benachteiligung von Kindern, die ohnehin bereits benachteiligt sind,
- im Jahr 2004 an das Amtsgericht Altenburg für die Verurteilung eines Asylsuchenden wegen der mehrfachen Verletzung der Residenzpflicht zu 6 Monaten Haft ohne Bewährung. Die Regierungsparteien im Bundestag erhielten ebenfalls einen Preis für die Beibehaltung der "Residenzpflicht" im Zuwanderungsgesetz, wodurch die persönliche Freiheit Asylsuchender eingeschränkt und Urteile gegen Asylsuchende möglich werden.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Personen, Initiativen etc. Vorschläge eingereicht, wer den Preis erhalten soll. Wir würden uns freuen, auch für den "Preis für die größtmögliche Gemeinheit 2005" aus allen Ecken des Freistaates Vorschläge zu erhalten. Eine Jury wird unter den eingereichten Vorschlägen den diesjährigen Preisträger auswählen. Die Vorschläge müssen bis Ende August schriftlich beim Flüchtlingsrat eingereicht werden und es es nötig, dass Betroffene (wenn es konkret betroffene Personen gibt) der Veröffentlichung zustimmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sandra Jesse

Equal Projekt I geht dem Abschluss entgegen

Obwohl unsere Gedanken schon mit den Vorbereitungen für EQUAL II (siehe Artikel) sehr ausgefüllt sind, tauchen doch immer mal Fragen auf, die sich auf unsere Anfänge im Januar 2002 und die noch verbleibenden Monate beziehen. Zwar können wir scheinbar kontinuierlich bis 2007 (in einem gewachsenen und veränderten Projekt) weiterarbeiten. Doch wie sähen wir dieses erste berufliche Bildungsprojekt für Asylsuchende angesichts seines nahenden Abschlusses? Wenn ein bisschen Zeit zum Nachdenken bleibt, zeigen sich Resümee - Tendenzen, die unser Projektkollektiv natürlich noch zu überprüfen und zu hinterfragen hat.

Die TeilnehmerInnen: sind im Großen und Ganzen mit den Bildungsangeboten des Projektes zufrieden. Besonders der nunmehr letzte Kurs, welcher sich grad in der externen Praktikums- und Weiterbildungsphase befindet profitiert von den gewachsenen Erfahrungen in der Aqise interessanter und passender Angebote. Hoch im Kurs stehen Lehrgänge in denen Führerscheine (PKW, LKW) gemacht werden können (vorranggesetzt bei der Ausländerbehörde hinterlegte Personaldokumente lassen das zu). Außerdem sind Lehrgänge beliebt, die kaufmännische, buchhalterische oder Designkenntnisse computergestützt vermitteln. Oft werden Weiterbildung und ein Praktikum miteinander verkoppelt.

Schwierigkeiten gibt es, wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichend scheinen, Lehrpersonal nicht genügend Rücksicht auf die QuereinsteigerInnen nimmt, z.T. auch Vorbehalte gegen AusländerInnen hat, bzw. wenn MitschülerInnen, Lehrlinge oder PraktikantInnen ausländerfeindlich agieren. Bei einigen Bildungsträgern ist das Niveau der Weiterbildung praktisch nicht mehr gut, was bei den jetzigen Einsparungen nicht verwundert. Außerdem schränkt sich die Auswahl an Bildungsträgern seit den letzten Monaten drastisch ein. Z.T. müssen unsere TeilnehmerInnen bis nach Jena pendeln, weil es vor Ort keine Angebote mehr gibt. Die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Praktikumsanbietern läuft aber insgesamt sehr flexibel und konstruktiv.

Eine Teilnehmerin arbeitet als Ärztin im Praktikum. Sie engagiert sich sehr und versuchte parallel, ihren Abschluss anerkennen zu lassen. Leider wurde er nicht anerkannt (das Problem der meisten ausländischen AkademikerInnen) und die zusätzliche Unsicherheit, wie die Änderungen des ZuwG sich auf sie und ihre Familie auswirken werden, bewirken eine tiefe Niedergeschlagenheit bei ihr.

Wenn man sich den Ärztemangel in Thüringen vor Augen hält (6500 unbesetzte Stellen), wird wieder richtig bewusst, welche Ressourcen, die Flüchtlinge in ihr Gastland einbringen wollen, verworfen werden. Das betrifft alle möglichen Qualifikationsstufen und Arbeits Erfahrungen von Flüchtlingen.

Flüchtlinge, deren Status sich im Laufe des Weiterbildungsjahres ändert haben es in der Regel sehr schwer, eine aufbauende Umschulung zu ergattern (klappte erst einmal). Oft finden sie in der Region nur minderbezahlte oder Übergangsarbeiten (was der Beobachtung interessierter Arbeitgeber –s.o.– tatsächlich nicht widerspricht). Jene TeilnehmerInnen deren Status in Deutschland weiter ungewiss bleibt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, sitzen nach erfolgreichem Projektjahr wieder zu Hause. Viele knüpfen neben oder durch EQUAL Kontakte zu interessierten Arbeitgebern, welche aber davor zurückscheuen, die bürokratische Vorrangprüfung zu durchlaufen. Die restriktiven Zutrittsregeln bei Hartz IV und eine entsprechend drängende Vermittlungspraxis machen die Vorrangprüfung für Arbeitgeber und Flüchtlinge zukünftig unpassierbar.

Allerdings sind die Teilnehmer nicht der Meinung, dass sie besser zu Hause hätten bleiben sollen, weder auf ihre Heimat bezogen, aus der sie flüchten und ihre Existenz aufgeben mussten, noch auf den leeren Alltag in Asylheim und zugewiesenem Aufenthaltsort.

In der Flüchtlingssozialarbeit ist man auch hier als BeraterIn meistens mit akuten, existenziellen und hochkomplexen Problemkonstellationen konfrontiert. Trotz der täglichen Begegnungsmöglichkeiten erforderte es viel Offenheit und Aufmerksamkeit, von Problemen rechtzeitig zu erfahren oder Wahrnehmungen und Hinweise richtig einzuordnen. Es ist eine regelrechte Gratwanderung, weder überall problemerahmend Hilfe drängend anzumahnen, noch durch die nach außen demonstrierte selbstsichere oder zurückgezogene Haltung Betroffener Risiken auch nicht zu nehmen, weil diese sie nicht wahrnehmen wollen oder können. Hier bewährte sich die Zusammenarbeit mit den KollegInnen aus der Weiterbildung in den jeweils ersten sechs Monaten sehr. Uns geht es darum, früh genug den Betroffenen Angebote machen zu können (auch wiederholt), ohne sie zu bedrängen oder zu bevormunden. Für eine intensive Einzelfallbetreuung bleibt im Projektalltag ohnehin keine Zeit. Allerdings waren wir manchmal nicht in der Lage TeilnehmerInnen,

die schwer traumatisiert sind, scheinbar in Menschenhandel verstrickt oder Frauen aus patriarchalen und problembelasteten Familien angemessene Hilfen und Angebote zur Verfügung zu stellen. Das wollen wir in EQUAL II ändern.

Sobald die TeilnehmerInnen in die sechsmonatige externe Weiterbildung gehen oder nach einem Jahr aus der Weiterbildung ausscheiden, verliert sich der Kontakt weitestgehend. Um die Verbindung aufrecht zu erhalten (z.B. der sinnvollen Nachbetreuung wegen), biete ich in Abständen kulturelle Veranstaltungen oder Rechtsseminare von allgemeinem Interesse an (ZuwG, Hartz IV), die ziemlich gut angenommen werden. Einige nutzen die Möglichkeit, hier im Projekt wieder anzuknüpfen und sich individuell beraten zu lassen, um eine berufliche Perspektive oder persönliche Stabilisierung weiter zu verfolgen.

Das politische Klima haben wir (bisher ;-)) nur punktuell und minimal beeinflussen können. Wenn wir konkrete Unterstützung benötigten, bekamen wir sie von einzelnen VertreterInnen der Parteien eigentlich problemlos. Wir betrieben allerdings nur relativ wenig gezielte Lobbyarbeit, dazu fehlten uns bisher schlicht Zeit und Energie.

Die Auseinandersetzungen, um das behördliche Weiterbildungsverbot für einige geduldete Flüchtlinge bzw. die Verweigerung der "Reiseerlaubnis" für auswärtige Projektinteressierte, führten (bundesweit) zur Durchsetzung restriktiver Vorgaben durch das Bundesinnenministerium für EQUAL II. Das Bundesinnenministerium gibt nun die prioritäre Rückkehrproption in der Beratungs- und Bildungsarbeit vor, verlangt das Unterlassen von Integration der Flüchtlinge mit ungesichertem Status in den deutschen Arbeitsmarkt und insgesamt mehr Mitspracherecht der Ausländerbehörden bei der Teilnehmerauswahl. Dieses ausschließlich konservativ & restriktive ordnungspolitische Hineinregieren in das eigentlich innovativ gemeinte EU-Programm ist sehr ärgerlich.

Mit Selbsthilfeorganisationen von Flüchtlingen bzw. Exilorganisationen gab es keine kontinuierliche Zusammenarbeit – auch eine Aufgabe für EQUAL II.

Auf kommunaler Ebene ist es gelungen, das langjährig bestehende Netzwerk für die Integration von MigrantInnen auch für die Belange der Asylsuchenden zu öffnen.

Sylvia Hörner

Neues EQUAL-Projekt gestartet: Arbeit und Bildung International

Am 1. Januar 2005 hat die zweite Förderphase der von der EU ins Leben gerufene Gemeinschaftsinitiative EQUAL begonnen. Ziel von EQUAL ist es, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, Humanressourcen zu entwickeln und die berufliche und soziale Integration von benachteiligten Gruppen zu fördern. Ein Themenbereich widmet sich der Zielgruppe AsylbewerberInnen. Seit 2002 war der Flüchtlingsrat Thüringen am Projekt "Berufliche Qualifizierung von Flüchtlingen in Regelmäßnahmen" beteiligt, das bis 30. Juni 2005 laufen wird. Das neue Projekt trägt den Titel "Arbeit und Bildung International" und wird insgesamt von sieben verschiedenen Einrichtungen, darunter der Flüchtlingsrat selbst, das DGB-Bildungswerk Thüringen, die jüdische Landesgemeinde und die Handwerkskammer Erfurt getragen.

Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen soll die Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Asylsuchenden und jüdischen Zuwanderer erhalten bzw. aufgebaut werden. Durch berufliche Qualifizierungsangebote soll die Teilhabe am Arbeitsmarkt erleichtert werden. Darüber hinaus versucht das Projekt auch, die strukturellen Rahmenbedingungen wie das fehlen eines dichten Beratungsnetzes mit in den Blick zu nehmen und zu verbessern.

Zum anderen sollen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Mehrheitsgesellschaft abgebaut und interkulturelle Kompetenz im Umgang mit MigrantInnen aufgebaut werden. Die Durchführungsphase des Projekts "Arbeit und Leben International" beginnt am 1. Juli 2005 und dauert 30 Monate. Teilnehmen können insgesamt 80 Personen in mehreren Kursen; die Zielgruppe umfasst je zur Hälfte Asylsuchende und jüdische Zuwanderer. Beide Gruppen erhalten eine gemeinsame berufliche Qualifizierung, die auch die Vermittlung von Deutschkenntnissen und kommunikativen Fähigkeiten beinhaltet. Jugendlichen BewerberInnen wird ein spezielles Angebot unterbreitet. Je nach rechtlichen Möglichkeiten werden die TeilnehmerInnen zertifizierte Teilausbildungen abschließen. Erwachsene BewerberInnen sollen insbesondere bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Beruflichen Bildungsabschlüssen unterstützt werden.

Parallel dazu werden interkulturelle Weiterbildungsangebote für all diejenigen unterbreitet, die mit der Integration von MigrantInnen befasst sind. Das schließt sowohl DozentInnen in der Bildungsarbeit und Ausbilder in Betrieben als auch

Angestellte in Ämtern und Behörden ein. Sie sollen für die Situation von Flüchtlingen sensibilisiert und in ihrer Arbeit unterstützt werden. Unternehmen werden bei einer interkulturellen Öffnung der Betriebe Hilfestellung erhalten. Mit Informationsveranstaltungen soll eine breite Öffentlichkeit über die Situation von Flüchtlingen und die Aktivitäten der EU informiert werden.

Der Flüchtlingsrat Thüringen wird innerhalb des Projekts für die psychosoziale Betreuung und Beratung der teilnehmenden AsylbewerberInnen verantwortlich sein. Diese sollen umfassend sowohl individuell als auch als Gruppe unterstützt werden. Der Flüchtlingsrat versteht sich dabei als parteilicher Vertreter innerhalb des Projekts und wird die TeilnehmerInnen bei ihren Lern- und Arbeitsprozessen begleiten. Darüber hinaus wird der Flüchtlingsrat innerhalb des Projekts MultiplikatorInnenarbeit für Aktive in der Migrationsarbeit anbieten, um die Thüringer Beratungsstrukturen zu stabilisieren. In der Flüchtlingsarbeit relevante Themen wie Rechtsfragen, medizinische Versorgung, Umgang mit Traumatisierungen oder geschlechtsspezifische Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden.

Mehr Informationen zum Projekt "Arbeit und Bildung International" bei Sylvia Hörner unter: 0361/5504722.

Sylvia Hörner

Hartz IV und Flüchtlinge

Hier einige sehr empfehlenswerte Internet-Adressen für alle, die sich in ihrer Arbeit umfassend informieren wollen:

www.arbeitnehmerkammer.de

(ALG II Rechner und sonstige aktuelle Infos)

www.osnabrueck.de/php/online-rechner/alg2-eingabe.htm

(ALG II Rechner)

www.mieterbund.de

www.tacheles.de

(aktuelle Tips und Kommunikation zu SGB II und SGB XII, interne Dienstanweisungen der BAA)

www.fluechtlingsrat-berlin.de

(viele aktuelle Gesetze und Verordnungen zum runterladen)

Sylvia Hörner



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen

Die Anfrage der PDS nach der Anzahl, der Art und dem Ort der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern in Thüringen wurde kürzlich von der Landesregierung beantwortet:

- In Thüringen leben insgesamt 26 unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder.
- Davon sind 9 unter 16 Jahre alt und 17 zwischen 16 und 18 Jahren alt. Dies ist eine wichtige Unterscheidung, da Flüchtlinge ab 16 Jahren das normale Asylverfahren durchlaufen müssen und darüber hinaus oft keinen Amtsvormund mehr besitzen.
- 10 der Jugendlichen leben in Gemeinschaftsunterkünften oder Einrichtungen betreuten Wohnens in Erfurt. Im Saale-Holzland- und im Saale-Orla-Kreis leben jeweils 4 der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. In der Stadt Gera wohnen 3 Flüchtlingskinder und in Eisenach lediglich eines.
- Nicht alle von ihnen verfügen über einen Vormund, der ihnen zur Seite stehen kann. Für 8 der unter 16-jährigen besteht eine Amtsvormundschaft und eine Einzelvormundschaft.
- Trotz höherem Alters stehen die über 16-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge

häufiger unter Amtsvormundschaft: 15 von insgesamt 17 besitzen nach wie vor einen Vormund durch das Jugendamt. Zwei haben das Glück, einen zumeist privaten Einzelvormund gefunden zu haben.

Johanna Karpenstein

Bitte um Unterstützung:

Der Flüchtlingsrat wird sich weiter mit der Situation der ungleitenden minderjährigen Flüchtlinge in Thüringen beschäftigen. Wir bitten alle, die Kontakte zu unbegleiteten Flüchtlingskindern haben oder etwas über ihre Situation vorort wissen (Unterbringung, Vormundschaften, ...), uns zu informieren!

Termine - Termine:

- **17. März, 17 Uhr, Erfurt, Warsbergstraße 1: Drei Monate Hartz IV - Die Folgen für Flüchtlinge und MigrantenInnen**
- **21. März, 15 Uhr, Erfurt, Anger: Kundgebung der Initiative Langjährig Geduldeter Flüchtlinge**
- **20. April, 19 Uhr, Erfurt, Haus Dacheröden: Härtefallkommission für Thüringen - Rettung für langjährig geduldete Flüchtlinge?**

Informationen zum Zuwanderungsgesetz

Informationen zum Zuwanderungsgesetz in deutsch, englisch, französisch, russisch, türkisch, albanisch und vietnamesisch sind erhältlich bei:

www.fr-hessen.de

Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Thüringen e.V.!

○ Ich/wir möchte(n) weitere Informationen und Einladungen zu den Treffen des Offenen Flüchtlingsrates erhalten.

AUFNAHME-ANTRAG

○ Ich/wir möchte(n) ○ ordentliches Mitglied / ○ förderndes Mitglied ohne Stimmrecht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. werden.

Ich/wir verpflichten uns, einen Jahresbeitrag von DM _____ gemäß der Beitragsregelung an den Verein zu entrichten. Jahresbeitrag 30 EUR für Einzelpersonen, 20 EUR für Personen ohne Einkommen, 6 EUR für Asylbewerber/innen (bei Leistungen gemäß AsylbLG), Jahresbeitrag 100 EUR für Organisationen (der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, ausgehend von einem Mindestbeitrag von 30 EUR pro Jahr)

Name, Vorname:

Organisation:

Straße, PLZ, Ort:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Internet für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat und das DGB-Bildungswerk bieten allen Flüchtlingen an, das Internet kennenzulernen und zu nutzen.

Internet for refugees

The Refugee Council and the DGB Bildungswerk offer to all refugees to learn to use the Internet.

**Wann/Time?
Jeden Dienstag/ervery
Tuesday 14.00 – 16.00**

**Wo/Where?
Büro des Flüchtlingsrates /
Office of the Refugee Council,
Erfurt, Warsbergstraße 1**